

■ Fachärzte und Fachanwälte

Am sichersten wäre es, wenn der ZVA über eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Spezialisierungsrichtlinien verfügte. Die Ärztekammern dürfen beispielsweise nach den Heilberufsgesetzen der Länder regeln, dass Ärzte neben ihrer Berufsbezeichnung als Arzt weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten beruflichen Gebiet hinweisen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in der Fachanwaltsordnung festgelegt, unter wel-

Augenoptikerhandwerk haben zur Sicherung einer sach- und fachgerechten Versorgung im Interesse der Fehlsichtigen allgemeine Verbindlichkeit, also auch für Nicht-Innungsmitglieder.

■ Allgemein verbindlich

Mit dem Bundesverfassungsgericht hat das höchste deutsche Gericht die ZVA-Arbeitsrichtlinien anerkannt. In seiner Screeningtestentscheidung vom 7. August 2000 (1 BvR 254/99) schreibt das Bundesverfassungsgericht schon im zweiten Satz der Begründung, dass der Bundesinnungsver-

Die rechtliche Wirkung der ZVA-Spezialisierungsrichtlinien

Der Gesetzgeber hat die Aufgaben eines Bundesinnungsverbandes bewusst weit gefasst. Als Bundesinnungsverband ist es unter anderem Aufgabe des Zentralverbandes der Augenoptiker (ZVA), „die Interessen des Augenoptikerhandwerks wahrzunehmen“ sowie „die wirtschaftlichen Interessen der Augenoptikbetriebe zu fördern“ (§ 85 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 81 Abs. 1 Nr. 1, 82 Satz 1 Handwerksordnung). Daher fällt es in den Zuständigkeitsbereich eines Bundesinnungsverbandes, Spezialisierungsrichtlinien zu erlassen. Dies muss der Bundesinnungsverband nicht tun, kann dies aber.

chen Voraussetzungen Rechtsanwälte eine Fachanwaltsbezeichnung führen dürfen. Der Gesetzgeber hat die Rechtsanwaltskammern in der Bundesrechtsanwaltsordnung dazu ausdrücklich ermächtigt. Eine solche ausdrückliche Ermächtigung gibt es im Bereich der Augenoptik nicht.

■ Vorbild ZVA-Arbeitsrichtlinien

Trotzdem kann der ZVA als Bundesinnungsverband aufgrund seiner fachlichen Kompetenz im Bereich der Augenoptik Spezialisierungsrichtlinien mit rechtlicher Wirkung beschließen. Die Spezialisierungsrichtlinien haben dabei einen ähnlichen rechtlichen Charakter wie die ZVA-Arbeitsrichtlinien für das Augenoptikerhandwerk. Die ZVA-Arbeitsrichtlinien wurden von der Mitgliederversammlung des ZVA im März 1994 verabschiedet. Sie stellen die herrschende Meinung des Berufsstandes der Augenoptiker dar. In den Arbeitsrichtlinien wird der sachlich-fachliche Mindeststandard für die wichtigsten augenoptischen Tätigkeiten definiert. Nur wer die in den Arbeitsrichtlinien dargestellten Arbeitsschritte und Voraussetzungen erfüllt, arbeitet sach- und fachgerecht. Die Arbeitsrichtlinien für das

band der Augenoptiker in den von ihm herausgegebenen Arbeitsrichtlinien die Tätigkeit des augenoptischen Screenings und die dabei zu beobachtenden Standards festgelegt habe.

ZVA-Spezialisierungsrichtlinien sind ebensowenig wie die ZVA-Arbeitsrichtlinien ein staatliches Gesetz. Hierzu hat der Gesetzgeber den Bundesinnungsverband nicht ermächtigt. Gleichwohl kann der ZVA aufgrund seiner fachlichen Kompetenz im Augenoptiker-Handwerk allgemeingültig beschreiben, welche fachlichen Mindeststandards in der Augenoptik zu beachten sind. Dies hat mittelbar Auswirkungen auf Gerichtsentscheidungen, etwa bei der Fragestellung, ob eine bestimmte augenoptische Leistung sach- und fachgerecht ausgeführt wurde.

■ Wer ist tatsächlich „Spezialist“?

Damit vergleichbar ist es, wenn der Bundesinnungsverband definiert, unter welchen fachlichen Voraussetzungen sich Augenoptiker als Spezialist für ein bestimmtes Fachgebiet in der Augenoptik bezeichnen dürfen. Wer sonst als der Bundesinnungsverband könnte fachlich festlegen, wo

die Grenze zu ziehen ist zwischen einem Spezialisten und einem Augenoptiker, der eben nicht oder noch nicht über Spezialkenntnisse verfügt?

Ohne eine solche Regelung des Bundesinnungsverbandes besteht die Gefahr von Wildwuchs bei der Werbung mit tatsächlichen oder angeblichen Spezialkenntnissen. Es gibt keine staatliche Regelung, wann und wie Augenoptikbetriebe mit Spezialkenntnissen werben dürfen. Dies bedeutet, dass allenfalls das allgemeine Irreführungsverbot im Wettbewerbsrecht eine Schranke für unlautere Werbung mit Spezialistentum darstellt. Wer überhaupt keine besonderen theoretischen Kenntnisse oder besondere praktischen Erfahrungen beispielsweise im Bereich der Kontaktlinsenanpassung vorweisen kann, darf sich auch jetzt schon nicht als „Spezialist für Kontaktlinsen“ bezeichnen. Dies wäre irreführend. Denn der Verbraucher geht bei einer Spezialistenwerbung von theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in dem Spezialgebiet aus, die erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

■ Wildwuchs eindämmen

Der große Bereich der Spezialistenwerbung wäre ohne ZVA-Spezialisierungsrichtlinie jedoch ungeregt. Jeder Augenoptiker könnte sich seine eigenen Anforderungen „zurechtbasteln“. Nur dann, wenn der Berufsstand allgemeinverbindlich und objektiv definiert, unter welchen Voraussetzungen ein Augenoptiker wirklich „Spezialist“ ist, kann Wildwuchs eingedämmt werden. Dabei ist natürlich klar, dass der ZVA die Anforderungen an Spezialkenntnisse nicht überdehnen darf.

Wenn Gerichte in Zukunft zu entscheiden haben, ob eine Spezialistenwerbung in der Augenoptik irreführend ist, stellen die ZVA-Spezialisierungsrichtlinien eine wichtige Grundlage dar. Ähnlich wie das Bundesverfassungsgericht sich in der Screeningtestentscheidung auf die ZVA-Arbeitsrichtlinien stützen konnte, dürfen sich Gerichte bei der rechtlichen Beurteilung von Spezialistenwerbung auf die fachlichen Kriterien in den ZVA-Spezialisierungsrichtlinien stützen. Der ZVA kann dabei auf die Hervorhebung der ZVA-Arbeitsrichtlinien durch das Bundesverfassungsgericht bauen.

■ DIN-Normen

Die rechtliche Wirkung der ZVA-Spezialisierungsrichtlinien ist in etwa vergleichbar mit der rechtlichen Wirkung von DIN-Normen. Auch bei DIN-Normen handelt es sich nicht um staatliches Recht. Vielmehr wird in den technischen Regelwerken eine fachliche Meinung zu einem technischen Spezialbereich definiert. Gerichte sind an DIN-Normen rein formell nicht gebunden. Faktisch ist die fachliche Autorität von DIN-Normen aber unbestritten. Ein Gericht wird kaum in Zweifel ziehen, was Experten in ihrem Fachgebiet als einheitliche oder herrschende Meinung herausgearbeitet und definiert haben. Ähnlich dürften auch ZVA-Spezialisierungsrichtlinien vor Gerichten eine besondere Anerkennung erlangen bei der Frage, ob eine Spezialistenwerbung sachlich-fachlich einwandfrei oder aber irreführend ist. Der Berufsstand selbst kann so seinen Beitrag dazu leisten, dass sich Wettbewerber nicht mit falschen Federn schmücken.

**Anschrift des Autors:
Rechtsanwalt Peter Schreiber
Alexanderstraße 25 a,
40210 Düsseldorf**

Unentbehrlich!

Heinz Diepes

Augenglasbestimmung

**inform Nr. 10, eine Beratungsfibel
für den Augenoptiker, 108 Seiten**

24,90 €

inkl. ges. MwSt., zzgl. Porto u. Verpackung

ISBN 3-922269-25-7

DOZ
VERLAG

**DOZ-Verlag
Postfach 12 02 01
69065 Heidelberg
Tel. (0 62 21) 90 5170
Fax (0 62 21) 90 5171**